

Zur Beurtheilung des Diploms O. I. 86 für Trier.

Eine Entgegnung von Edmund Stengel.

Gerhard Seeliger hat in der von ihm herausgegebenen Historischen Vierteljahrschrift VIII (1905), S. 129—138 meinem kürzlich in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abtheilung XXV, S. 286—323 erschienenen Aufsätze „Grundherrschaft und Immunität“, der sich mit Ausführungen seines Buches „Die sociale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter“ auseinandersetzt (vgl. oben n. 274), eine scharfe Entgegnung gewidmet. Da aus äusseren Gründen noch geraume Zeit vergehen muss, ehe meine Antwort, die ich auf keinen der von Seeliger vorgebrachten Punkte schuldig zu bleiben hoffe, erscheinen kann, sehe ich mich veranlasst, auf einen von ihnen schon jetzt und für sich einzugehen; denn er ist am ehesten geeignet, Eindruck auf die Leser jener Entgegnung zu machen, weil er ein Korn von Wahrheit enthält, das Seeliger als Beweisstück gegen meine Arbeitsweise und gegen die von mir vertretene Deutung seiner Worte zu benutzen versucht hat. Dagegen möchte ich mich wehren.

I. Zu meinem grossen Bedauern habe ich S. 304 infolge eines Schreibversehens, das auch bei der Korrektur unentdeckt geblieben ist, die Worte, in die Seeliger S. 105 seines Buches seine Ansicht über den Inhalt der Urkunde Otto's I. n. 86 für Trier gekleidet hat, 'verdrehcitirt', wie er mir mit Recht vorwerfen darf. Er hatte dort gesagt: 'Der Vogt spricht Recht oder vertritt die Hintersassen im Grafengericht, im ersteren Fall, wenn es sich um Processe innerhalb der Familia, im letzteren, wenn es sich um Streitigkeiten mit Auswärtigen handelt'. Von den hier unterschiedenen beiden Fällen kam es mir nur auf den ersten an: nur was Seeliger über die Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Vogtes als seine Ansicht vortrug, wollte ich bekämpfen und darum die beiden Fälle, in zwei Citate aufgelöst, umstellen, d. h. den